

tionen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Aus Art. 29 § 3 des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) vom 1. November 1951 (Neufassung vom 1. Januar 1960) ergibt sich jedoch für das vorliegende Verfahren, daß eine Klage vor dem zuständigen Gericht — nicht Vertragsgericht — des Landes erhoben werden kann, dessen Eisenbahn in Anspruch genommen wird. Demnach ist für die Erhebung von Klagen auf Schadenersatz bei beschädigten Sendungen im internationalen Eisenbahn-Güterverkehr das Zivilgericht zuständig, weil in der dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung „etwas anderes“ im Sinne des § 14 SVG-VO festgelegt worden ist.

Im übrigen ist das Zivilgericht aber auch deshalb zuständig, weil es sich im vorliegenden Falle um Schadenersatzansprüche aus dem internationalen Güterverkehr handelt, an denen unmittelbar auch ausländische Partner beteiligt sein können, während das Vertragsgesetz nur die Beziehungen der sozialistischen Betriebe unmittelbar zueinander regelt.

Anmerkung:

Die hier vertretene Auffassung wird in Abstimmung mit dem Obersten Gericht auch vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat geteilt, das die Vertragsgerichte angewiesen hat, derartige Anträge abzuweisen und dem Antragsteller zu empfehlen, beim zuständigen Kreisgericht Klage zu erheben (vgl. Instruktion Nr. 6/67 über die Behandlung von Streitigkeiten aus dem internationalen Eisenbahnverkehr vom 20. März 1967, in: Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat Nr. 3/1967).

D. Red.

Familienrecht

§§25 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Dem Erfordernis, im Unterhaltsverfahren soweit wie möglich zu erforschen, wie sich die für die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürfnisse des Berechtigten maßgeblichen Umstände künftig gestalten, um sie bei der Entscheidung berücksichtigen zu können, kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Verpflichtete seinen Arbeitsplatz gewechselt hat oder in absehbarer Zeit wechseln wird und damit erkennbar wesentliche Änderungen des Einkommens verbunden sind.

2. Hat der Unterhaltsverpflichtete im Zeitpunkt der Entscheidung ein anderes Arbeitsverhältnis aufgenommen oder ist er Mitglied einer anderen Produktionsgenossenschaft geworden, so sind in der Regel nur die sich aus dem neuen Arbeitsverhältnis ergebenden Einkommensverhältnisse für die Unterhaltsfestsetzung zu berücksichtigen, es sei denn, daß Unterhalt auch für den Zeitraum verlangt wird, in dem der Verpflichtete noch in der vorherigen Arbeitsstelle tätig war.

OG, Urt. vom 7. September 1967 - 1 ZzF 24/67. i

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien, die Genossenschaftsbauern sind, geschieden und den Kläger verurteilt, für die 1951 geborene Tochter R/ 100 MDN und für die 1957 geborene Tochter M. 85 MDN (vom zwölften Lebensjahr an ebenfalls 100 MDN) monatlich Unterhalt zu zahlen. Dabei ist es von einem Einkommen des Klägers im Jahre 1965 von monatlich 704 MDN ausgegangen. Der Scheidungsausspruch ist seit dem 26. Februar 1967 rechtskräftig. Am 1. März 1967 ist der Kläger in eine andere LPG eingetreten.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht mit Urteil vom 21. März 1967 die monatlichen Unterhaltssätze für die Tochter R. auf 135 MDN und für die Tochter M. auf 100 MDN (vom zwölften Lebensjahr an

auf 135 MDN) erhöht. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Kläger im Jahre 1966 ein durchschnittliches Nettoeinkommen im Monat von mindestens 1000 MDN gehabt habe. Wenn er einwende, daß seine Bezüge in der LPG Wö., der er jetzt angehöre, geringer seien, so könne das auf seine Unterhaltsverpflichtungen noch keinen Einfluß haben, weil sein endgültiges Einkommen für das Jahr 1967 erst mit der Jahresabrechnung feststehe und erst von diesem Zeitpunkt an bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat nicht beachtet, daß es verpflichtet ist, im Unterhaltsverfahren soweit wie möglich auch die künftige Gestaltung der für die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürfnisse des Berechtigten maßgeblichen Umstände zu erforschen und in seiner Entscheidung zu berücksichtigen, wenn das im Einzelfalle geboten und eine ausreichende Sachaufklärung möglich ist (OG, Urteil vom 4. Juli 1963 — 1 ZzF 28/63 — NJ 1963 S. 702). Diesem Erfordernis, das nach wie vor Gültigkeit besitzt, kommt besondere Bedeutung zu, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Verpflichtete einen Arbeitsplatzwechsel vorgenommen hat oder ein solcher unmittelbar bevorsteht und damit erkennbar wesentliche Änderungen des Einkommens verbunden sind.

Im Prinzip wäre bei der Unterhaltsbemessung davon auszugehen, daß der Verpflichtete entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit der Fälligkeit Unterhalt zu gewähren hat. Da diese für den zukünftig zu entrichtenden Unterhalt nur schwer feststellbar sind, darf für die Sachaufklärung davon ausgegangen werden, daß das durchschnittliche Einkommen in einem angemessenen der Klageerhebung vorangegangenen Zeitraum (sechs Monate, ein Jahr) mit den zukünftigen Bezügen im wesentlichen übereinstimmen wird. Das schließt allerdings nicht aus, daß in Sonderfällen anders verfahren werden muß.

Hierauf beruhen die Weisungen in der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts (Abschn. III Ziff. 1) über die Einholung von Verdienstbescheinigungen für Werk tätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften. Da wegen der besonderen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Produktion und auch aus anderen Gründen in den einzelnen Wirtschaftsjahren Einkommensschwankungen der Mitglieder eintreten können, legt die Richtlinie Nr. 18 in Abschn. III Ziff. 4 Buchst. A für die Einkommensermittlung der Genossenschaftsbauern zusätzlich fest, daß nicht nur die feststehenden Bezüge im letzten Wirtschaftsjahr vor Klageerhebung, sondern nach Möglichkeit auch die voraussichtlichen Bezüge des laufenden Wirtschaftsjahres zu ermitteln sind. Insoweit werden also gewisse Schwierigkeiten bei der Aufklärung des künftigen Einkommens des Verpflichteten in Kauf genommen, um zu einer möglichst alle Umstände berücksichtigenden Entscheidung zu gelangen.

Beide Einkommen sind je nach Lage des Einzelfalls bei der Unterhaltsfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Ergeht die Unterhaltsentscheidung zu Jahresbeginn, kann dem Arbeitsergebnis des vorangegangenen Wirtschaftsjahres größere Bedeutung zukommen. Die voraussichtlichen Einkünfte aus dem laufenden Wirtschaftsjahr können dagegen beachtlich sein, wenn das Urteil Mitte oder Ende des Jahres ergeht, da dann schon ein besserer Überblick über die endgültige Einkommensgestaltung besteht (OG, Urteil vom 3. Dezember 1964 - 1 ZzF 29/64 - NJ 1965 S. 89). Keinesfalls darf insoweit schematisch verfahren werden. In jedem Ein-